

Von diesem Kreisblatt erscheint jede Mittwoch eine *N.*
Bestellung hierauf wird im Landrathlichen Amte ange-
nommen.

Der Pränumerationspreis beträgt halbjährlich 15 Sgr.
Die Insertions-Gebühren für Privat-Anzeigen und
Bekanntmachungen pro Zeile 2 Sgr.

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 16. August.

Verordnungen.

Das allerhöchste Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Seite 15 u. f. der diesjährigen Gesetzsammlung) verordnet im § 12, daß keine Gemeinde einen Ausländer als Mitglied aufnehmen darf, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als preussischer Unterthan erworben hat, — im § 1 und 5, daß er diese durch Verleihung mittelst einer, von der Landespolizeibehörde auszufertigenden Naturalisations-Urkunde erlangt, — und im § 7, 8 und 10, von der Erfüllung welcher Bedingungen die Ertheilung der Naturalisations-Urkunde abhängig ist.

Aus dieser Verordnung ergibt sich, daß keineswegs es bei dem seither hierunter beobachteten Verfahren, wonach die wohlh. Dominien und Ortsbehörden Ausländer am Ort ihren Wohnsitz nehmen ließen, wenn sie nur ein Grundstück erworben, oder sonst sich als erwerbsfähig auswiesen, verbleiben darf, sondern die benannten Behörden sich damit wider den bezogenen § 12 vergehen, und die Ausländer deren spätern Wiederzurückweisung über die Gränze aussetzen, dafern der Ertheilung der Naturalisationsurkunde Hindernisse entgegentreten, indem nach § 13 a. a. D. der Wohnsitz in Preußen für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht begründet.

Demzufolge haben von nun an die wohlh. Dominien und Ortsbehörden einen jeden Ausländer, der nach dießseits übersiedeln und zu dem Ende sich ansäßig machen oder durch ein sonstiges Unterkommen niederlassen will, vorweg zu bedeuten, daß, um dies thun zu können, ihm die Eigenschaft als preussischer Unterthan nothwendig sei, er also erst die Naturalisationsurkunde erlangen und um diese erlangen zu können, von seiner heimathlichen politischen Behörde Nachweise darüber, unter Mitvorlegung seines Tauffcheins beibringen müsse:

- 1) Daß er nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig sei;
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe, und
- 3) Die Militairpflicht gegen sein bisheriges Vaterland erfüllt habe, oder davon befreit worden sei.

Es versteht sich, daß, ist der Ausländer verheirathet und Vater, diese Ausweise auch über ein jedes Glied seiner Familie, das mit übersiedelt, lauten müssen.

Finden die wohlh. Dominien und Ortsbehörden demnach nichts wider des Ausländers und der Seinigen unbescholtenen Lebenswandel auszusetzen, und haben sie auch die Ueberzeugung, daß derselbe am Orte eine eigene Wohnung oder Unterkommen findet, und nach den daselbst bestehenden Verhältnissen

sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist, — so haben sie hierüber den Ausländer mit den Bescheinigungen ad 3 und 4 des § 7 des bezogenen Gesetzes zu versehen, und ihn mit diesen und den einseitigen, unter 1, 2, 3 erwähnten Ausweisen, zum Landrathsamte zur Erlangung der Naturalisationsurkunde zu weisen.

Den Ausländern, die an dem Ort, wo sie sich niederlassen wollen, anzuziehen wünschen, noch ehe sie in den Besitz der Naturalisationsurkunde gelangt sind, und also noch ehe sie als Mitglieder der Gemeinde aufgenommen werden dürfen, ist dies daher auch nur unter der Vorhaltung, daß sie die Eigenschaft als preussischer Unterthan damit noch nicht erlangen und sich die Weiterungen und Nachtheile selbst zuzuschreiben haben werden, die etwa aus ihrer Eile hervorgehen dürften, oder noch besser nur dann zu gestatten, wenn sie sich nach § 14 des nämlichen Gesetzes durch Weibbringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanenverhältnisses ausweisen.

Habelschwerdt den 11. August 1843.

Der Königliche Landrath.

Durch die Kurrende Nr. 1 vom 4. Januar und Nr. 45 vom 1. August 1841 ist auf die Bestimmung des Impfregulativs vom 5. April 1826, und auf die Anordnung des hohen Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausdrücklich hingewiesen worden, daß bei der allgemeinen Schutzblattern-Impfung:

- 1) Die Entschädigung des öffentlichen Impfarztes für seine Reisegelegenheit;
 - 2) die Remuneration, welche etwa für die Eistirung von schon zuvor geimpften Kindern auf die Impfstation zur Abnahme des Impfstoffs zur Weiter-Impfung verlangt wird, und auch
 - 3) die Impfgebühr des öffentlichen Impfarztes
- auf die Eltern oder Angehörigen der Impflinge nicht repartirt, sondern als eigentliche Gemeinbeangelegenheit eines jeden Orts betrachtet und somit auch aus der Gemeindefasse eines jeden Orts bestritten werden sollen, zumal die Beiträge zu dieser von den Orts-Einwohnern nach Verhältnis ihrer Besitz und Nahrungs-Verhältnisse geleistet werden, und durch die allgemeine Impfung nicht der Schutz Einzelner, sondern der Schutz der Gemeinden überhaupt vor der Blatterseuche bezweckt ist.

Nächstdem, daß diese Festsetzungen auf höherer Vorschrift beruhen, und zu dem Zweck gegeben sind, die allgemeine Schutzblattern-Impfung vor allen Störungen zu bewahren, haben sie aber auch vor Augen, den Ortsbehörden ihre Mitwirkung bei dem Geschäft wesentlich zu erleichtern.

Da demungeachtet aber noch in mehreren Gemeinden die Ortsbehörden nicht hiernach verfahren, so wird von dem Unterzeichneten die allgemeine Befolgung jener Festsetzungen mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß, sollten noch ferner Dawiderhandlungen vorkommen, sie als Ordnungswidrigkeiten würden angesehen, und an der betreffenden Ortsbehörde geahndet werden müssen.

Habelschwerdt den 9. August 1843.

Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 6. auf den 7. v. M. ist zu Schredenbors dem Schullehrer Kariger mittelst Einbruchs in den Stall eine Kuh gestohlen worden, rothstriemig, und angebl. zum Werthe von 35 Rthl. — Der Verdacht fällt nicht ohne Grund auf den, im Kreisblatte Nr. 5 unterm 24 v. M. verfolgten Flei-

schergesellen Joseph Lomack aus Seitenberg. — Es wird daher nicht nur wiederholt zu dessen Festnahme aufgefordert, sondern auch die Mitwirkung der Polizei- und Ortsbehörden zur Entdeckung der gestohlenen Kuh, die der Dieb unstreitig verkauft hat, aufgerufen.

Habelschwerdt den 9. August 1843.

Der Königliche Landrath.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist aus dem Hofe des sogenannten Kalten Vorwerks zu Neudeck, Glaser Kreises, ein Wirtschaftswagen entwendet worden, ohne Leitern und Bretter, mit zwei, durch eine Kette befestigten Stangen, in dessen linkem Hinterrade eine Speiche fehlte, und dessen Deichsel fast neu war. Es werden die Polizeibehörden aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf die Ausmittelung dieses Wagens und des Diebes zu richten, auch im Entdeckungsfalle gleich davon hier Anzeige zu erstatten.

Habelschwerdt am 9. August 1843.

Der Königliche Landrath.

Gemeinnützige Mittheilungen.

Witterungs-Bestimmung. Um das Wetter im voraus bestimmen zu können, soll man, wie recht einsichtige Männer behaupten, nur die Mond-Quarter oder den Mondwechsel beobachten dürfen. Wenn nämlich der Mondwechsel eine Stunde näher der Mittagszeit trifft, so soll die Witterung im neuen Mondquarter schön, wenn aber der Mondwechsel eine Stunde näher der Mitternachtszeit trifft, im nächsten Mondquarter unfreundlich sein. Es dürfte sich wenigstens der Mühe lohnen, zu versuchen, ob diese Beobachtung zutreffe.

Wenn bei Kühen, die an der Milch nachlassen, kein krankhafter Zustand zum Grunde liegt, auch die Fütterungsweise dieselbe geblieben ist, so ist folgendes Mittel zu empfehlen. Man nehme goldfarbigen Spießglanz-Schwefel, 2 Quentchen Dillpulver, Fenchelsaamen und Wacholderbeeren, von jedem 6 Loth. Von dieser Mischung gebe man jeder Kuh täglich viermal einen Eßlöffel voll auf das Futter.

C h r o n i k.

Am letzten Markttage den 12. August l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitte

		Gutes.			Geringes.								
1)	Für den Scheffel Weizen:	2	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.	1	Thlr.	28	Sgr.	—	Pf.
2)	" " Roggen	1	"	27	"	—	"	1	"	20	"	—	"
3)	" " Gerste	1	"	10	"	—	"	1	"	8	"	6	"
4)	" " Hafer	1	"	2	"	6	"	1	"	—	"	—	"

Unglücksfälle.

Am 26. v. M. ertrank zu Bobischau die 4jährige Tochter des Gärtner Herdler, Namens Franziska, im hochangeschwellenen Reißflusse, und am 27. v. M. zu Kießlingswalde im angeschwellenen Dorfbache der 2½ Jahr alte Sohn des Häusler Brosig.

Privat-Anzeigen.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

begründet auf Drei Millionen Thaler Kapital-Garantie.

Der Hochl. Engere Ausschuss der Schlesischen Landschaft hat bekanntlich unterm 26. April 1842 einen Vertrag mit der Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter andern dahin abgeschlossen, daß von den Prämien der von der Gesellschaft geschlossenen Mobiliar-Versicherungen der Domänen den Letzteren ein Antheil an dem halben Erwinne der Gesellschaft zu Gute gehen, jedoch mindestens 15% der Prämie betragen und event. durch Verloosung festgestellt werden solle. Nachdem nun die Gesellschaft die Summe von 1291 Rthl. 1 Sgr. überwiesen hat, ist dieselbe von der Hochl. General-Landschafts-Direktion unter sämtliche im Jahre 1842 versicherte Domänen verloost worden, und es kommen danach 223 Domänen mit 15% ihrer vorjährigen Prämie zur Erhebung. Letztere geschieht vertragsmäßig nur durch Anrechnung auf die im J. 1843 zu zahlende Prämie, worüber die Herren Perzipienten nähere Nachricht erhalten werden. Die übrigen Hochlöbl. Domänen nehmen an der nächsten Verloosung Theil.

Im Juli 1843.

Im Auftrage der Direktion:

Die Haupt-Agenturen.

E. S. Sandeck in Breslau. Landrath Kober in Koswitz bei Wohlau.

Ihr Annahme von landwirthschaftlichen Versicherungen empfiehlt sich **A. Gröger**,
der Nachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agent in Habelschwerdt.

Wein-Auction.

Im Auftrage des Reichsgräflich v. Althanschen Patrimonial-Gerichts werde ich die zur erbchaftlichen Liquidations-Masse des verstorbenen Gärtners und Weinhändlers Friedrich Cräzer zu Schönfeld noch gehörigen Weine, bestehend:

- 1) in 2 Orhoft und 2 Eimern Picardon, und
- 2) in 1 Eimer Franz-Wein,

auf den 24. August c. Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Erblassers an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigern.

Mittelwalde den 8. August 1843.

Schönig Actuar als Auktions-Commissar.

Am 7. d. M. ist auf dem Wege von Habelschwerdt bis Melling ein Bambus-Stock verloren worden, der ehrliche Finder wird ersucht, selben gegen eine gute Belohnung bei E. Bial in Habelschwerdt abzugeben.

Druck von **H. A. Bartsch**.